

Änderung der Register-Richtlinien, RegRL 2007

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007 für das Geschäfts- und Beurkundungsregister idF 20.4.2017 (Register-Richtlinien, RegRL 2007)“ werden gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 2 NO und § 140a Abs. 2 Z 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007 für das Geschäfts- und Beurkundungsregister idF 20.4.2023 (Register-Richtlinien, RegRL 2007)“**
  
2. In Punkt 2.3.3.3 erster Satz wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „wobei als Bezeichnung zum Beispiel der Hashwert der Urkunde angeführt werden kann.“
  
3. Punkt 2.3.3.4 lautet:  
„2.3.3.4 Anlässlich der Beglaubigung der Unterschrift oder Signatur können vom Notar auf der schriftlichen Anerkennungserklärung und im Falle einer elektronischen Anerkennungserklärung entweder auf einem gesonderten Blatt oder direkt auf der cyberDoc-Archivierungsbestätigung der elektronischen Anerkennungserklärung die notwendigen Beurkundungsregisterdaten zu einem oder mehreren Beurkundungsregistervorgängen vermerkt werden, soweit sie von ihm nicht im Beurkundungsregister erfasst werden.“
  
4. Punkt 2.3.3.8 lautet:  
„2.3.3.8 Für jedes elektronische Vermerkblatt ist deren cyberDoc-Archivierungsbestätigung statt des schriftlichen Vermerkblatts einzureihen. Für jede elektronische Anerkennungserklärung ist deren cyberDoc-Archivierungsbestätigung samt allfälligen Beurkundungsregisterdaten (Punkt 2.3.3.4) anstelle der schriftlichen Anerkennungserklärung einzureihen. Die schriftlichen Vermerkblätter, die schriftlichen Anerkennungserklärungen und allfällige cyberDoc-Archivierungsbestätigungen elektronischer Vermerkblätter oder elektronischer Anerkennungserklärungen sind geordnet nach der Beurkundungsregisterzahl aufzubewahren. Die schriftlichen Anerkennungserklärungen und allfällige cyberDoc-Archivierungsbestätigungen elektronischer Anerkennungserklärungen dürfen getrennt von den Vermerkblättern aufbewahrt werden.“

5. In Punkt 2.3.4.2 entfällt der zweite Satz.

6. In Punkt 6 wird nach Punkt 6.6 folgender Punkt 6.7 angefügt:

„6.7 Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20.4.2023 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.7.2023 in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 16.05.2023 und bekanntgemacht in der NZ XXXX, S. X (Ausgabe Monat Jahr).]*